

## Ausnahmen vom Beihilfeverbot (Art. 107 Abs. 1 AEUV)

Art.

107 Abs. 2

**AEUV** 

• soziale Beihilfen an einzelne Verbraucher

- Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen / außergewönliche Ereignisse
- Ausgleich der durch die frühere Teilung der BRD verursachten Nachteile

Art.

107 Abs. 3

**AFUV** 

• Regionalbeihilfen zur Strukturförderung / Gebietsentwicklung

- Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse
- Förderung bestimmter Wirtschaftszweige (z.B. sektorale Beihilfen)
- Förderung von Kultur und Erhalt kulturellen Erbes
- Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission

Art.

106 Abs. 2

**AEUV** 

• Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

sonstige Ausnahmen

- de-minimis-Beihilfen
- Beihilfen nach allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Grundsätzlich trotzdem Notifizierungspflicht

Keine Notifizierungspflicht